

Liestal, 23. November 2021/LKA

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2021/143**

Postulat von Werner Hotz

Titel: **Fairplay auch bei obligatorischen Gesetzesabstimmungen: Schaffung eines Erläuterungsanspruchs in den Baselbieter Abstimmungsbüchlein für die jeweiligen landrätlichen Minderheiten**

Antrag Vorstoss ablehnen

1. Begründung (nicht bei Entgegennahme)

Das Postulat nimmt Bezug auf das kommunale Behördenreferendum, mit welchem 1/3 der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrats eine Urnenabstimmung verlangen können. Gemäss § 19 Abs. 2^{bis} des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) müssen die Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation in der Geschäftsordnung des Einwohnerrats festlegen, wer den Standpunkt der referendumsergreifenden Einwohnerratsmitglieder für die Erläuterungen darstellen soll, da es nicht - wie normalerweise beim fakultativen Referendum - ein eigentliches Referendumskomitee gibt.

Auf kantonaler Ebene gibt es kein entsprechendes Behördenreferendum. Entweder wird das fakultative Referendum, vertreten durch ein Referendumskomitee, ergriffen oder Beschlüsse des Landrats unterliegen obligatorisch einer Urnenabstimmung, wenn bei einer Gesetzgebungsvorlage das 4/5-Mehr nicht erreicht wird oder die Mehrheit der anwesenden Landräte einen Urnengang beschliesst. Das Postulat verlangt nun einen Systemwechsel: Neu soll die Legislative bei der Erarbeitung des Abstimmungsbüchleins beim obligatorischen Referendum miteinbezogen werden.

Dieses Anliegen des Postulanten erachtet der Regierungsrat aus mehreren Gründen als unzweckmässig. Die unterlegene Minderheit im Parlament setzt sich in der Regel aus Landrätinnen und Landräten verschiedener Parteien zusammen. Mehrere Gruppierungen mit unterschiedlichen Gegenargumenten könnten sich gegen eine Vorlage aussprechen. Ratsmitglieder, die sich in der Debatte kaum gegen die Vorlage engagieren, aber am Schluss aus taktischen Gründen mehrheitlich «Nein» stimmen, erhielten erheblichen Raum im Abstimmungsbüchlein. Dadurch könnte sich die parlamentarische Mehrheit benachteiligt fühlen. Zwar werden die wichtigsten Argumente der Parlamentsmehrheit im Abstimmungsbüchlein subsumiert, aber in einem redaktionellen Text, und nicht mit eigenen Worten.

Es müsste festgelegt werden, nach welchen Kriterien eine Minderheit definiert wird: Wer entscheidet, ob im Einzelfall eine wesentliche Minderheit vorliegt oder nicht? Wie sind die Argumente zu gewichten, wenn mehrere sich widersprechende Minderheiten und Mehrheiten vorhanden sind? Wer und in wessen Namen soll die Minderheitenmeinung verfassen? Wer koordiniert die Stellungnahme und vertritt diese in der Öffentlichkeit? Der Regierungsrat ordnet die Abstimmung an und erteilt der Verwaltung Aufträge. Den Legislativorganen gegenüber kann er dies jedoch nicht tun.

Der Einbezug weiterer Akteure erhöht zudem den Koordinationsbedarf; der zeitliche wie auch personelle Aufwand würde dadurch zunehmen. Aktuell muss der Regierungsrat 15 Wochen vor einer Abstimmung die Wahlgegenstände festlegen. Die bereits heute knappen Fristen für die Erstellung,

Produktion, Distribution an die Gemeinden sowie das Abpacken des Abstimmungsmaterials durch diese könnten möglicherweise nicht mehr eingehalten werden. Mit einer Verlängerung der Fristen würde jedoch der zeitliche Abstand zwischen Landratsentscheid und effektiver Abstimmung grösser. Der höhere personelle Aufwand wie auch ein umfangreicheres Abstimmungsbüchlein wäre entsprechend mit zusätzlichen Kosten verbunden. Dies wäre auch beim zweiten Anliegen des Postulanten, die Minderheitsmeinung(en) umfangreicher zu gestalten, der Fall.

Der Regierungsrat ist gemäss § 19 GpR und § 13 der Verordnung zum GpR (Vo GpR) bereits jetzt verpflichtet, den kantonalen Vorlagen sachliche Erläuterungen beizulegen und die gegensätzlichen Standpunkte darzustellen. Zur Vorbereitung des Textes erhalten die Direktionen ein Muster mit Instruktionen der Landeskanzlei. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung werden die Direktionen dabei angewiesen, bei den Erläuterungen der Vorlage im Detail jeweils auch die Darstellung der gegensätzlichen Standpunkte bzw. die wichtigsten Argumente der Debatte im Landrat wiederzugeben. Die Landeskanzlei überprüft die Einhaltung dieser Vorgaben durch die Direktionen und achtet auf die Ausgewogenheit der Texte. Bereits heute wird somit den wesentlichen parlamentarischen Minderheiten im Abstimmungsbüchlein in genügendem Umfang Rechnung getragen. Die heutige Praxis entspricht auch den Regelungen in den meisten anderen Kantonen wie auch beim Bund.

Die geforderte Ausgewogenheit des Abstimmungsbüchleins liegt vor und die Nachteile eines Systemwechsels überwiegen, weshalb das Postulat abzulehnen ist.